

Satzung Selbsthilfeverein „Deutsche Pankreashilfe e.V.“

Präambel

Die Zahl der Patienten mit Hereditärer Pankreatitis hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Durch neue und verbesserte Analysemethoden konnten in den vergangenen Jahren immer mehr betroffene Patienten identifiziert werden. Nach der Diagnose Chronische Hereditäre Pankreatitis fühlen sich die Patienten mit ihrer Krankheit allein gelassen. Um diesen Patienten eine Hilfestellung zu geben und um ihre Lebenssituation zu verbessern, ist diese Selbsthilfeorganisation gegründet worden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Selbsthilfeverein Deutsche Pankreashilfe e.V.**“, nach Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.). Sitz des Vereins ist Spelle in Niedersachsen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es in erster Linie die Lebenssituation der Pankreatitis Betroffenen zu verbessern. Dazu dienen unter anderem:

- Der Aufbau und die Unterstützung von örtlichen Selbsthilfegruppen,
- die Beratung der Betroffenen und ihrer Familienangehörigen in den örtlichen arbeitenden Selbsthilfegruppen,
- die Aufklärung der Betroffenen durch Gesprächsabende mit Fachärzten, Psychologen Ernährungberater etc.
- die Hilfestellung bei Behördengängen,
- Aufklärung der Bevölkerung über Pankreaserkrankungen,
- die berechtigten Interessen der Pankreatitiserkrankten durch Kontakte mit Abgeordneten darzulegen.

Darüber hinaus ist das Ziel des Vereins die Zusammenarbeit und Kommunikation aller in der Pankreatitis Forschung, Lehre und Heilung Beteiligten und Interessierten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen (Verbände, Firmen, Kammern, Innungen, Parteien, Kirchen etc.) sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 3.1 Schriftliche Abmeldung (freiwilliger Austritt)

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu zahlen.

3.2 durch Ausschließung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung, an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied zu zustellen oder per Einschreiben gegen Rückschein zu zusenden. Die Berufung muss binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

4. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
 - 1.3 der Beirat

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem ersten Kassierer und dem zweiten Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ansprechpartner der örtlichen Selbsthilfegruppen in Deutschland sind, soweit sie nicht im Vorstand vertreten sind, beratende Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sind vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.
7. Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

8. Der Vorstand beruft und leitet die Veranstaltungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Arbeitskreis. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
10. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
11. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der allgemeinen Spenden und Mitgliedsbeiträge. Sach- und Geldspenden können auch:
 - a) an die Förderung bestimmter Aufgaben gebunden sein oder
 - b) den örtlichen Selbsthilfegruppen direkt zugeordnet sein.Sie dürfen jedoch nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
13. Eine persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie
 - nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen,
 - wählt die Vorstandsmitglieder, den Beirat und die Kassenprüfer,
 - entlastet die Vorstandsmitglieder,
 - setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest
 - beschließt Satzungsänderungen und
 - stellt die Auflösung des Vereins fest.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Das Stimmrecht ruht, wenn bis zur Mitgliederversammlung der Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht entrichtet wurde.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag finden die Wahlen schriftlich und geheim statt.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
9. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 8 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mit Mehrheitsbeschluss die Einsetzung eines Beirates bestimmen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Amtsführung und bei der Bewilligung von Ausgaben zu beraten. Hierzu gehören:
 - Die Aufstellung eines Planes zur Verwendung von Geldmitteln,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
 - die Organisation von Selbsthilfetagen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Vereinsmitgliedern. Zur fachkundigen Beratung des Vorstandes können vom Vorstand drei weitere Personen, die dem Verein nicht angehören müssen, berufen werden.
3. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Berufung der Fachberater erfolgt ebenfalls auf zwei Jahre. Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.

§ 9 Beiträge - Geschäftsjahr

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgelegt.
2. Der jährliche Vereinsbeitrag ist mit einer einmaligen Zahlung auf das Konto des Vereins zu leisten.
3. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
4. In besonderen Fällen können durch einen Beschluss des Vorstandes Mitglieder zu einem reduzierten Beitrag oder beitragsfrei geführt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins fällt gänzlich an die Universitätsmedizin Greifswald, Klinik für Innere Medizin A, Prof. Dr. Markus M. Lerch, Ferdinand-Sauerbruch-Straße, 17475 Greifswald (USt ID DE 227 825 354), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder dürfen keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Leipzig, 18. September 2015.

Zuletzt aktualisiert: 18. September 2015